Förderrichtlinien für Zuwendungen aus dem Stadtteilbudget

1. Zielsetzung des Budgets

Das Jugendamt der Stadt Hamm gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung des hier genannten Förderzweckes: Ziel ist es, Aktivitäten und Initiativen zu unterstützen, die von Bewohnern- und Bewohnerinnen, Nachbarschaftsgruppen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kindertageseinrichtungen vorgeschlagen und/oder selbst durchgeführt werden, um die Lebensqualität im Stadtteil zu verbessern. Durch die Unterstützung kleinerer Projekte mit einer maximalen Fördersumme von 1.500 Euro, soll eine breite Beteiligung und Aktivierung der lokalen Bevölkerung ermöglicht werden. Gefördert werden Projekte, die den Zusammenhalt und die Entwicklung der Gemeinschaft im Sozialraum stärken.

2. Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle unbeschränkt geschäftsfähigen Akteure, die im Sozialraum aktiv sind, darunter:

Bewohnern- und Bewohnerinnen, Nachbarschaftsgruppen, Vereine, Verbände, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Gemeinden, Institutionen.

3. Förderfähige Projekte und Angebote

Die Förderfähigkeit eines Projekts richtet sich danach, ob es den Zielen des Stadtteilbudgets entspricht. Voraussetzung ist, dass das jeweilige Projekt oder Angebot den Bewohnerinnen und Bewohnern des Sozialraums zugutekommt und mindestens einem der unten genannten Förderkriterien entspricht.

- Stärkung des Ehrenamts, des bürgerschaftlichen Engagements und der Beteiligung
- Förderung des Zusammenlebens im Sozialraum durch Projekte, Aktionen und Kooperationen
- Angebote und Projekte die die Ziele und aktuellen Themen des Sozialraumes unterstützen.
- Offene Elternbildungsangebote für den Sozialraum, insbesondere solche, die die Eltern-Kind-Beziehung & familiäre Beziehung stärken oder erzieherische Kompetenzen fördern
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur durch lokale Aktivierung und Kooperation
- Verbesserung des sozialen Klimas durch Förderung der Teilhabe, Chancengleichheit und sozialen Integration
- Angebote oder Projekte zur Stärkung von Nachhaltigkeit
- Nach Absprache sind notwendige projektbezogene Anschaffungen im geringen Wert möglich (max. 250,00€ brutto)

- Dauerhafte Förderung ist über das Budget nicht vorgesehen. Wiederholte Förderungen sind im begründeten Einzelfall möglich

4. Nicht förderfähige Projekte

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Private oder vereinsinterne Veranstaltungen, die nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind.
- Angebote, die nur einem geschlossenen Personenkreis zugänglich sind oder keinen direkten Bezug zum Sozialraum haben.
- Projekte, die bereits begonnen haben
- Eigenleistung (Dienstleistung) des Zuwendungsempfängers

5. Antragsverfahren

Die Bewilligung einer Förderung des geplanten Vorhabens erfolgt ausschließlich auf Antrag. Dieser ist vor Beginn des Vorhabens (mindestens 14 Tage) schriftlich bei der zuständigen Stadtteilkoordination zu stellen. Für den Antrag ist das aktuell gültige Formular unter www.hammer-mitte.de/stadtteilarbeit/stadtteilbudget und demnächst auch auf www.hamm.de/stadtteilarbeit zu verwenden.

6. Bewilligung:

Sofern über den Antrag positiv entschieden wird, erfolgt die Bewilligung der Förderung des beantragten Vorhabens durch einen Zuwendungsbescheid. Bei der Bewilligung handelt es sich um eine Projektförderung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Sie stellt einen nicht-rückzahlbaren Zuschuss dar. Die Zuwendung darf nicht an Dritte weitergeleitet werden. Darüber hinaus darf der Anspruch nicht abgetreten oder verpfändet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe das Projekt gefördert wird, liegt abschließend bei der Stadtteilkoordination.

7. Nachweis der Verwendung

Nach Abschluss des Projektes/des Vorhabens hat der/die Zuwendungsempfänger*in einen Nachweis über die Verwendung der Mittel zu führen (Verwendungsnachweis). Die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises ist individuell im Bewilligungsbescheid geregelt.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen schriftlichen Bericht, Fotos sowie einem Testat über die verbrauchte Zuwendungssumme. Das aktuell gültige Formular unter www.hammer-mitte.de/stadtteilarbeit/stadtteilbudget und demnächst auch auf www.hamm.de/stadtteilarbeit ist zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis ist rechtsverbindlich unterschrieben und fristgerecht bei der im Zuwendungsbescheid genannten Stadtteilkoordination einzureichen.

Auf die Vorlage einer Belegliste und Einzelbelegen wird verzichtet. Die Stadt Hamm kann jederzeit von Ihrem Prüfungsrecht Gebrauch machen und die abgerechneten Ausgaben stichprobenartig vertieft zu prüfen. Alle Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, eine Prüfung der Bücher und Belege in ihren Geschäftsräumen durch die Stadt Hamm jederzeit und kostenlos zuzulassen.

8. Auszahlung der bewilligten Zuwendung

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt grundsätzlich nach Beendigung des Vorhabens. Nachdem der Verwendungsnachweis eingereicht und geprüft wurde, werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bzw. der verbleibende Fehlbedarf an den/die Zuwendungsempfänger*in erstattet. Die Auszahlung erfolgt auf die im Antrag angegebene Bankverbindung. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

9. Weitere Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

10. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Die Förderrichtlinie wird auf www.hammer-mitte.de/stadtteilarbeit/stadtteilbudget und demnächst auch auf www.hamm.de/stadtteilarbeit veröffentlicht und bekanntgegeben. Sie ist bis zum 31.12.2029 gültig. Die Förderrichtlinie kann jederzeit angepasst oder verändert werden.

Stand: 07.01.2025